

Ausscheiden wegen wettbewerbsbeschränkender Absprache bei Mehrfachbeteiligung

1. Wird bei einer gemeinsamen Vergabe durch den Bund und die Länder in den Ausschreibungsunterlagen als zuständiges Gericht für Nachprüfungsanträge das BVwG genannt, muss davon ausgegangen werden, dass der Anteil des Bundes am geschätzten Auftragswert gemäß Art 14b Abs 2 Z 1 lit f B-VG mindestens gleich groß ist wie die Summe der Anteile der Länder.
2. Bei der Beurteilung der Frage, ob Bieter mit anderen Unternehmern für einen Auftraggeber nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbs verstößende Abreden im Sinne des § 129 Abs 1 Z 8 BVergG getroffen haben, sind im Falle einer Mehrfachbeteiligung zweier Bieter im Vergabeverfahren insbesondere der Inhalt und die Aufbereitung der Angebote, die gemeinsame Angebotsübermittlung durch einen Bieter, eine auffallend ähnliche Preisgestaltung der beiden Angebote, die enge Zusammenarbeit der Bieter in der Vergangenheit und die Tatsache, dass in beiden Angeboten ein und dieselbe Person als Projektleiter bestimmt ist, ausschlaggebend.
3. Kommen Bieter durch eine Mehrfachbeteiligung in mehreren Losen zum Zug, obwohl nach den Ausschreibungsbedingungen bei jedem Los ein anderer Bieter den Zuschlag erhalten sollte, ist dies ein Indiz für eine Wettbewerbsverzerrung.
4. Den Bieter muss die Möglichkeit gegeben werden, darzulegen, dass das jeweilige andere Unternehmen tatsächlich keine Kenntnis über den Inhalt des anderen Angebots hatte und die Preisgestaltung tatsächlich nicht beeinflussen konnte.
5. Für die Rechtmäßigkeit einer Ausscheidensentscheidung reicht die Verwirklichung eines einzigen Ausscheidensgrundes aus.

BVwG 2. 3. 2016, W114 2120454-1/21E

„Digitale Luftbilder und digitale Orthophotos“

Deskriptoren: Zuständigkeit der Nachprüfungsbehörde, unzulässige Mehrfachbeteiligung.

Normen: Art 14b Abs 2 Z 1 lit f B-VG; § 19 Abs 1 BVergG; § 129 Abs 1 Z 8 BVergG.

Von Oliver Walther

Sachverhalt

Eine Mehrheit an Auftraggebern – bestehend aus dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV), dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) und acht Bundesländern – führte unter der Bezeichnung „Digitale Luftbilder und digitale Orthophotos 2016, 2017, 2018“ ein offenes Verfahren im Oberschwellenbereich durch. Gegenstand der Ausschreibung ist der Abschluss eines Vertrages über die Durchführung von Befliegungen zur Herstellung digitaler Luftbilder mit großformatigen Luftbildsensoren, die Bestimmung der Orientierungsparameter der Luftbilder (Aerotriangulierung) und die Herstellung digitaler Orthophotos. Die Vergabe erfolgt an das Angebot mit dem niedrigsten Preis.

Nur die Auftraggeber Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen und Bundesministerium für Land- und Forst-

wirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sind zentrale öffentliche Auftraggeber gemäß Anhang V zum BVergG.

Nach den Feststellungen des BVwG handelt es sich um eine gemeinsame Vergabe von Aufträgen durch Bund und Länder, wobei davon auszugehen ist, dass der Anteil des Bundes am geschätzten Auftragswert mindestens gleich groß ist wie die Summe der Anteile der Länder.

Nach den Festlegungen in der Ausschreibung ist der Auftrag in vier Lose geteilt, wobei grundsätzlich jeder Bieter nur in einem Los zum Zug kommen kann.

[...]

Punkt 3.1. der (von den Auftraggebern im Rahmen der „Fragenbeantwortung und Berichtigung“ geänderten) Allgemeinen Ausschreibungsbedingungen – AAB lautet auszugsweise:

„Bietergemeinschaften können Angebote einreichen. Mehrfachbeteiligungen sind nicht ausgeschlossen. Die Teilnahme eines Unternehmers an mehreren Bietergemeinschaften gleichzeitig (sei es als Bieter oder Subunternehmer) oder die Abgabe eines Angebotes eines Unternehmers als Einzelbieter und als Mitglied einer Bietergemeinschaft (sei es als Bieter oder Subunternehmer) gleichzeitig ist zulässig. Ebenso ist es zulässig, dass sich Unternehmer als Subunternehmer bei mehreren Bieter bzw. Bietergemeinschaften beteiligen.

Im Falle einer Mehrfachbeteiligung (ein Unternehmer ist bei mehr als einem Angebot als Bieter und/oder Mitglied einer Bietergemeinschaft und/oder Subunternehmer be-

teiltigt) hat die vergebende Stelle im Rahmen einer Aufklärung von den Bietern bzw. Bietergemeinschaften den Nachweis darüber zu fordern, dass

- der Inhalt der abgegebenen Angebote durch das dadurch geschaffene Abhängigkeitsverhältnis nicht beeinflusst wurde und
- dass die Angebote unabhängig voneinander formuliert worden sind.

Damit soll festgestellt werden, ob durch diese Mehrfachbeteiligung die Gefahr der Beeinflussung des Wettbewerbes besteht.

Wenn sodann die Gefahr einer Beeinflussung des Wettbewerbs durch Mehrfachbeteiligung(en) besteht, sind die Angebote solcher Bietergemeinschaften und (Einzel-)Bieter auszuschneiden (§ 129 BVergG).“

Die Antragstellerin legte fristgerecht ein Angebot und gab darin mehrere Subunternehmer bekannt, darunter U. Auch U gab ein Angebot ab, wobei die Antragstellerin im Angebot der U als Subunternehmer genannt wurde. Sowohl das Angebot der Antragstellerin als auch jenes von U wurden in doppelter Ausfertigung, gebunden in identen schwarzen Spiralbindungen mit identem blauen Mappengrundblatt und identem durchsichtigen Mappendeckblatt von der Antragstellerin an die Auftraggeber mit Expresszustellung in einem Paket übermittelt. Die Angebote sowie die Duplikate waren in identen braunen Kuverts verpackt. Das Paket war mit der Adresse der Antragstellerin versehen. Die braunen Kuverts konnten weder der Antragstellerin noch U zugeordnet werden.

Die Angebote der Antragstellerin und von U glichen sich hinsichtlich des thematischen Angebotsaufbaus, des Inhaltsverzeichnisses und der Anordnung der Angebotsbestandteile. Einzelne Angebotsbeilagen waren – abgesehen von den jeweiligen Fertigungen – wortident. Als Projektleiter in beiden Angeboten wurde A bei der Antragstellerin ausgewiesen. Über weite Strecken befanden sich in beiden Angeboten idente Angebotsunterlagen betreffend Qualitätssicherung.

Ergebnis der von den Auftraggebern angestellten Preisprüfung der Angebote der Antragstellerin und von U war, dass Teilpreise durchgängig ca 2% voneinander abwichen; es wurden Auf- bzw Abschläge von 1% gewährt und Rundungen auf Ganze 10er und 25er Beträge vorgenommen.

Unter Berücksichtigung der Regelungen über die Ermittlung der Billigstbieter in den Ausschreibungsunterlagen wäre die Antragstellerin bei Los 4 und U bei Los 1 Billigstbieterin.

Die Auftraggeber forderten die Antragstellerin auf, den Nachweis zu erbringen, dass die Antragstellerin das Angebot der U nicht kannte und nicht kennen konnte und beide Angebote somit unabhängig formuliert wurden; weiters wurde der Nachweis gefordert, dass das Angebot der Antragstellerin nicht vom Angebot der U beeinflusst

wurde und umgekehrt, dass das Angebot der U nicht vom Angebot der Antragstellerin beeinflusst wurde.

In ihrer Stellungnahme führte die Antragstellerin aus, dass es zu keinem Zeitpunkt zu einer Preisabsprache zwischen ihr und U gekommen sei. Die geringen Preisabstände rechtfertigte die Antragstellerin damit, dass sowohl U als auch sie selbst in den letzten drei Jahren erfolgreich das vom BEV betreute Orthophotoprojekt 2013 – 2015 absolviert hätten. Dabei hätten U und sie selbst im Rahmen der dabei stattgefundenen Zusammenarbeit gemeinsame Erfahrungen gemacht. Die Orthophotoproduktion könne die Antragstellerin aus kalkulatorischen Gründen nicht erbringen, sodass diese durch U als Subunternehmer erbracht werden würde und dabei auch kalkulatorisch von dieser übernommen worden wäre. Die von ihren Subunternehmern zu erbringenden Leistungen wären mit einem – auch den Subunternehmern nicht bekannten – Aufschlag angeboten worden. Die Auftraggeber schieden die Angebote der Antragstellerin und von U aus. Die U hat dieses Ausscheiden nicht beim BVwG bekämpft. Der Antrag der Antragstellerin auf Nichtigerklärung der Ausscheidensentscheidung wurde vom BVwG abgewiesen.

Aus der Begründung

3.1. Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts und Zulässigkeit des Nachprüfungsantrages:

[...]

Auftraggeber im gegenständlichen Vergabeverfahren im Sinne des § 2 Z 8 BVergG sind sowohl in Anhang V zum BVergG genannte Auftraggeber des Bundes als auch Auftraggeber der Länder. In Anbetracht, dass in den Ausschreibungsunterlagen bzw auch in der Ausschreibungsbekanntmachung als zuständiges Gericht für Nachprüfungsanträge das BVwG genannt wird, muss davon ausgegangen werden, dass der Anteil des Bundes am geschätzten Gesamtauftragswert mindestens gleich groß ist, wie die Summe der Anteile der Länder.

Aus der Ausschreibungsbekanntmachung ist ersichtlich, dass die Auftraggeber die Vergabe von Dienstleistungen ausgeschrieben haben. Bei der gegenständlichen Ausschreibung handelt es sich somit gemäß § 6 BVergG um einen Dienstleistungsauftrag (vgl VwGH 26.2.2014, 2011/04/0159). Der von den Auftraggebern geschätzte Auftragswert [...] liegt jedenfalls über dem relevanten Schwellenwert des § 12 Abs 1 Z 2 BVergG, sodass gemäß § 12 Abs 3 BVergG ein Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich vorliegt.

Da es sich bei der Gemeinschaft der Auftraggeber nicht nur um solche handelt, die in Anhang V zum BVergG genannt sind, ist nicht von der Anwendbarkeit des § 12 Abs 1 Z 1 BVergG sondern von der Anwendbarkeit des

§ 12 Abs 1 Z 2 BVergG und damit von einem relevanten Schwellenwert von EUR 207.000,00 auszugehen.

Unter Berücksichtigung des von den Auftraggebern geschätzten Auftragswertes beträgt dieser Betrag weniger als das Zehnfache des in § 12 Abs 1 Z 2 BVergG genannten Betrages. Unter Berücksichtigung von § 1 BVwG-PauschGebV beträgt daher die für den gegenständlichen Nachprüfungsantrag zu entrichtende Pauschalgebühr EUR 2.052,00. [...]

Der gegenständliche Beschaffungsvorgang liegt somit im sachlichen und persönlichen Geltungsbereich des BVergG. Die allgemeine Zuständigkeit des BVwG zur Überprüfung des Vergabeverfahrens und zur Durchführung von Nachprüfungsverfahren entsprechend § 312 Abs 2 BVergG iVm Art 14b Abs 2 Z 1 lit f B-VG ist sohin gegeben.

[...]

Zu Spruchpunkt I [Abweisung des Antrags auf Nichtigerklärung der Ausscheidensentscheidung]:

Gemäß § 19 Abs 1 BVergG sind Vergabeverfahren nach einem im BVergG vorgesehenen Verfahren, unter Beachtung der unionsrechtlichen Grundfreiheiten sowie des Diskriminierungsverbotes entsprechend den Grundsätzen des freien und lautereren Wettbewerbes und der Gleichbehandlung aller Bewerber und Bieter durchzuführen.

[Gemäß] § 129 Abs 1 Z 8 BVergG haben die Auftraggeber vor der Wahl des Angebotes für die Zuschlagsentscheidung auf Grund des Ergebnisses der Prüfung Angebote von Bieter auszuscheiden, die mit anderen Unternehmern für die Auftraggeber nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbes verstoßende Abreden getroffen haben.

Gemäß den Ausschreibungsbestimmungen waren in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des EuGH (EuGH 19.5.2009, Rs C-538-07, *Assitur Srl* oder EuGH 23.12.2009, Rs C-376/08, *Serratonì Srl*) Mehrfachbeteiligungen einzelner Unternehmer an mehreren Angeboten zulässig (vgl dazu *Hauck/Oder in Heid/Preslmayr*, Handbuch Vergaberecht⁴ (2015) Rz 209 ff).

Diese prinzipielle Zulässigkeit findet jedoch ihre Grenzen an den Binnenmarktfreiheiten und den damit verbundenen Grundsätzen des Vergabeverfahrens, wie sie in § 19 Abs 1 BVergG festgelegt sind (vgl dazu *Hauck/Oder in Heid/Preslmayr*, Handbuch Vergaberecht⁴(2015) Rz 209 ff).

Dadurch, dass die Antragstellerin das Angebot von U infolge einer gemeinsamen engen Zusammenarbeit bei der Erbringung der ausgeschriebenen Dienstleistungen in vergangenen Jahren und durch die auch von U in ihrem eigenen Angebot akzeptierte Projektleitung durch einen Mitarbeiter der Antragstellerin maßgeblich beeinflusst hat bzw zumindest beeinflussen konnte, liegt nach Auffassung des zur Entscheidung berufenen Senates unter

Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH (EuGH 22.6.1993, Rs C-243/89, *Brücke über den Störeibelt*; EuGH 19.5.2009, Rs C-538-07, *Assitur Srl*; EuGH 23.12.2009, Rs C-376/08, *Serratonì Srl*) und des VwGH (VwGH 18.6.2012, 2010/04/0011; VwGH 31.1.2013, 2010/04/0070) bei einer gleichzeitig einander konkurrierenden Angebotslegung durch die Antragstellerin und U zumindest eine mögliche Beeinflussung des lautereren und fairen Wettbewerbes vor. Ob tatsächlich die Angebotserstellung von U durch die Antragstellerin oder die Angebotserstellung der Antragstellerin durch U maßgeblich beeinflusst wurde, kann vom BVwG zweifelsfrei im Rahmen des Vergabekontrollverfahrens nicht festgestellt werden, zumal es dafür einer Angebotslegung durch die Antragstellerin und von U ohne Vorliegen des festgestellten Abhängigkeitsverhältnisses bedürfte.

Die Ausschreibungsbedingungen sehen diesbezüglich vor, dass die diesbezügliche Nachweispflicht hinsichtlich der Nichtbeeinflussung vom jeweiligen Bieter zu erbringen ist. Die Auftraggeber haben sowohl der Antragstellerin als auch U unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Rechtsprechung des VwGH und des EuGH (VwGH 21.3.2011, 2008/04/0083; VwGH 18.6.2012, 2010/04/0011; EuGH 19.5.2009, Rs C-538-07, *Assitur Srl*; EuGH 23.12.2009, Rs C-376/08, *Serratonì Srl*) die Möglichkeit geboten, darzulegen, dass das jeweilige andere Unternehmen tatsächlich keine Kenntnis über den Inhalt des jeweils anderen Angebotes hatte und die Preisgestaltung des jeweils anderen Angebotes tatsächlich nicht beeinflussen konnte.

Dieser – in den Ausschreibungsunterlagen bestandsfest festgelegt[en] – dem jeweiligen Bieter auferlegten Nachweispflicht hat die Antragstellerin in ihrer Aufklärung vom 22.12.2015 versucht nachzukommen. Der entsprechende Nachweis gelang der Antragstellerin jedoch nicht. Die Auftraggeber kamen – für das BVwG nachvollziehbar – zur Auffassung, dass ein den Wettbewerb beeinflussendes Abhängigkeitsverhältnis zwischen U und der Antragstellerin vorliegt. Dafür ausschlaggebend waren insbesondere der Inhalt und die Aufbereitung der Angebote der Antragstellerin und U sowie die gemeinsame Angebotsübermittlung durch die Antragstellerin. Auch die Preisgestaltungen der beiden Angebote, die auch bei Detailpreisen eine auffällige Differenz in der Höhe von ca 2% aufweist, untermauern nachvollziehbar diese Annahme. Auch die Tatsache, dass in beiden Angeboten ein und dieselbe Person als Projektleiter bestimmt ist, spricht gegen die Annahme, dass die beiden Angebote so unabhängig voneinander erstellt wurden, dass es dabei zu keiner den Wettbewerb beeinflussenden Angebotslegung durch die beiden Bieter gekommen sein könnte.

Auch im Zuge des vor dem BVwG durchgeführten Vergabekontrollverfahrens und insbesondere in der durch-

geführten mündlichen Verhandlung vermochte die Antragstellerin nicht zu überzeugen, dass kein den Wettbewerb beeinflussendes Abhängigkeitsverhältnis zwischen der Antragstellerin und U vorliegt.

Gemäß den Ausschreibungsbedingungen sollte bei jedem der vier ausgeschriebenen Lose immer ein anderer Bieter den Zuschlag erhalten. Dadurch, dass zwischen der Antragstellerin und U in der gegenständlichen Angelegenheit ein derart enges Abhängigkeitsverhältnis besteht, würde es, ohne dem von den Auftraggebern vorgenommenen Ausscheiden der Angebote der Antragstellerin und U, unter der Projektleitung eines Mitarbeiters der Antragstellerin dazu kommen, dass diese beiden Unternehmen nicht nur bei einem, sondern bei zwei Losen der ausgeschriebenen Dienstleistung zum Zug kommen würden. Bereits darin lässt sich deutlich die Verzerrung des Wettbewerbes erkennen.

Würde man in der gegenständlichen Angelegenheit eine derartige Angebotskonstellation zulassen, könnte das im Extremfall bedeuten, dass sich alle potentiellen Bieter als Subunternehmer eines Bieters um den Auftrag bemühen könnten und durch ihre Markt- bzw Angebotsmacht einem Auftraggeber jeden ihnen genehmen Angebotspreis aufoktroieren könnten.

Zusammenfassend kommt daher der zur Entscheidung berufene Senat des BVwG in der gegenständlichen Angelegenheit zum Ergebnis, dass die Antragstellerin im

gegenständlichen Vergabeverfahren unter Hinweis auf § 19 Abs 1 sowie § 129 Abs 1 Z 8 BVergG von den Auftraggebern vergaberechtskonform ausgeschieden wurde. Durch ihr Abhängigkeitsverhältnis, das einerseits aus einer engen Zusammenarbeit in vergangenen Jahren herrührt und insbesondere in der Projektleitung in beiden Angeboten durch einen Mitarbeiter der Antragstellerin gipfelt, liegt bei der von der Antragstellerin und U gewählten Angebotslegung durch die Antragstellerin und U ein Verstoß gegen den freien und lautereren Wettbewerb iSd § 19 Abs 1 BVergG vor, der dazu führt, dass unter Berücksichtigung von § 129 Abs 1 Z 8 BVergG beide Angebote im anhängigen Vergabeverfahren vergaberechtskonform ausgeschieden wurden. Es gelang der Antragstellerin in ihrer Aufklärung vom 22.12.2015 auch nicht – wie in den Ausschreibungsunterlagen bestandsfest festgelegt worden ist – nachzuweisen, dass die beiden Angebote völlig unabhängig voneinander formuliert worden sind.

Für die Rechtmäßigkeit der Ausscheidensentscheidung vom 22.1.2016 reicht es aus, wenn die Antragstellerin bloß einen einzigen Ausscheidungsgrund verwirklicht hat (vgl VwGH 28.5.2008, 2007/04/0232). Daher war auf das weitere Vorbringen hinsichtlich des von den Auftraggebern geltend gemachten Ausscheidensgrundes gemäß § 129 Abs 1 Z 7 BVergG nicht weiter einzugehen. [...]

Hinweis für die Praxis

Bei gemeinsamen Vergaben von Aufträgen durch den Bund (bzw dem Bund zuzurechnende Auftraggeber) und die Länder (bzw den Ländern zuzurechnende Auftraggeber) ist das BVwG dann zur Entscheidung zuständig, wenn der Anteil des Bundes am geschätzten Gesamtauftragswert mindestens gleich groß ist wie die Summe der Anteile der Länder. Auch in solchen Fällen haben die Verwaltungsgerichte ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen. Die Frage, welches Verwaltungsgericht zuständig ist, richtet sich dabei ausschließlich nach den Kriterien des Art 14b B-VG. Selbst eine in der Ausschreibung festgelegte Zuständigkeit einer Vergabekontrollbehörde kann für sich genommen keine davon abweichende Zuständigkeit begründen (siehe dazu näher *Walther in Heid/Preslmayr*, Handbuch Vergaberecht⁴ [2015] Rz 1900 mwN).

Aus dem vorliegenden Erkenntnis des BVwG sind keine Feststellungen zu den Anteilen des Bundes und der Länder am geschätzten Gesamtauftragswert ersichtlich. Das frühere BVA hatte in ähnlichen Konstellationen im Zuge des Ermittlungsverfahrens die jeweiligen Anteile ermittelt und auf Grundlage diesbezüglicher Feststellungen über die Zuständigkeit entschieden (siehe zB BVA 29.11.2013, N/0101-BVA/07/2013-39). Im konkreten Fall stützt das BVwG seine Zuständigkeit hingegen nur auf die entsprechende Festlegung in den Ausschreibungsunterlagen, wonach das BVwG zuständig sein soll. Gerade in derartigen Konstellationen sind Nachprüfungserber jedoch gut beraten, sich nicht auf diese Festlegung zu verlassen, sondern allenfalls die Anteile der einzelnen Auftraggeber am geschätzten Gesamtauftragswert zu hinterfragen. Bei falschen oder fehlenden Angaben über die zuständige Verga-

bekontrollbehörde in der Ausschreibung sind die Bieter aufgrund der Bestimmung des § 322 Abs 3 BVergG (bzw aufgrund ähnlicher Bestimmungen in den Vergabekontrollgesetzen der Länder) bei der Wahl des Verwaltungsgerrichts weitgehend abgesichert.

Im konkreten Fall wurden die Angebote der Antragstellerin sowie ihres Subunternehmers, der sich seinerseits unter Nennung der Antragstellerin mit einem eigenen Angebot am Vergabeverfahren beteiligt hat, wegen unzulässiger Mehrfachbeteiligung ausgeschlossen. Dies ist nur eine von mehreren möglichen Konstellationen einer Mehrfachbeteiligung, die zu einem Ausscheiden führen können. Ein automatischer Ausschluss bzw ein absolutes Verbot einer Mehrfachbeteiligung widerspricht jedoch dem Unionsrecht und der im Erkenntnis zitierten Judikatur des EuGH. Um ein Angebot ausschließen zu können, hat der Auftraggeber ein wettbewerbswidriges Verhalten konkret nachzuweisen (*Hauck/Oder in Heid/Preslmayr*, Handbuch Vergaberecht⁴ [2015] Rz 222 ff). Den Bietern muss im Falles eines

begründeten Verdachts die Möglichkeit gegeben werden, den Nachweis darüber zu erbringen, dass sie ihre Angebote völlig unabhängig voneinander formuliert haben. Selbst eine Festlegung wie in Punkt 3.1 der vorliegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen kann nicht zu einer völligen Beweislastumkehr führen.

Im vorliegenden Fall waren schon die Angebotsgestaltung und die Umstände der Angebotsabgabe so auffällig, dass die Auftraggeber Verdacht schöpfen mussten. Zwar konnte das BVwG nicht feststellen, ob es tatsächlich zu einer wechselseitigen Beeinflussung bei der Angebotserstellung kam. Die erwähnten Auffälligkeiten ließen jedoch die Annahme, dass die beiden Angebote völlig unabhängig voneinander erstellt wurden, nicht zu. Im Falle einer beabsichtigten Mehrfachbeteiligung sind Bieter daher gut beraten, durch geeignete interne Verhaltensregeln sicherzustellen, dass der Wettbewerb zwischen den Unternehmen erhalten bleibt. Keinesfalls sollten die Angebote von denselben Personen gestaltet und/oder abgegeben werden.